

Entwicklung des sozialistischen R. in zweierlei Weise ein: Einerseits entwickeln sich immer speziellere -> *Rechtswissenschaften* (z. B. das Wasserrecht, das Kulturrecht, das Recht der Leitung von Wissenschaft und Technik u. ä.), und andererseits bilden sich verschiedene Bereiche des gesellschaftlichen Lebens von einer bestimmten Seite her erfassende Rechtszweige heraus (z. B. das Bodenrecht, das Recht des Umweltschutzes). Schließlich muß auf die Tendenz der allmählichen Vereinheitlichung der R. in den verschiedenen sozialistischen Ländern hingewiesen werden, die dem RGW angehören und das Komplexprogramm der sozialistischen ökonomischen Integration verwirklichen. Das sozialistische R. umfaßt folgende wesentlichen Rechtszweige: Staatsrecht, Verwaltungsrecht, Finanzrecht, Wirtschaftsrecht, Arbeitsrecht, LPG-Recht, Bodenrecht, Patent-, Erfinder- und Neuererrecht, Urheberrecht, Zivilrecht, Zivilprozeßrecht, Familienrecht, Seerecht, Luftrecht, Strafrecht, Strafprozeßrecht und internationales Wirtschaftsrecht, Völkerrecht, Weltraumrecht. Die einzelnen Rechtszweige sind zumeist Gegenstand der Untersuchungen von Spezialdisziplinen der Staats- und Rechtswissenschaft.

Rechtstyp: grundlegender Begriff zur Kennzeichnung des historischen Wesens des -> *Rechts* und zur qualitativen Unterscheidung des Rechts der einzelnen Gesellschaftsformationen. In Übereinstimmung mit der Entwicklung der Gesellschaft nach sozialökonomischen Formationen werden vier Rechtstypen unterschieden: Sklavenhalterrecht, feudales Recht, kapitalistisches Recht und sozialistisches Recht. Klasseninhalt, gesellschaftliche Funktion und Form des jeweiligen R. werden in ihrem Wesen durch die Gesellschaftsformation, in letzter Instanz durch den Typ der herrschenden Produktionsverhältnisse bestimmt. Es ist eine

der grundlegenden Entdeckungen der Klassiker des Marxismus-Leninismus, „daß alle gesellschaftlichen und staatlichen Verhältnisse, alle religiösen und Rechtssysteme, alle theoretischen Anschauungen, die in der Geschichte auftauchen, nur dann zu begreifen sind, wenn die materiellen Lebensbedingungen der jedesmaligen entsprechenden Epoche begriffen sind und erstere aus diesen materiellen Bedingungen abgeleitet werden“ (Engels). Entsprechend dem Charakter der Sklavenhaltergesellschaft, des Feudalismus und des Kapitalismus als Gesellschaftsformationen, die auf der Ausbeutung des Menschen durch den Menschen beruhen, ist ihr Recht stets ein Ausbeuterrecht. Das *Sklavenhalterrecht* sicherte die schonungslose Unterdrückung und extreme Ausbeutung der Sklaven, indem es das Privateigentum der Sklavenhalter nicht nur auf den Besitz an den Produktionsmitteln beschränkte, sondern auch auf den Produzenten, den Sklaven, ausdehnte. Das auf der Basis von Massensklaverei entstandene römische Recht betrachtete den Sklaven als Ware und Handelsgegenstand. Das *feudale Recht* garantierte als Ständerecht durch die Einräumung von Privilegien und die Erteilung von Regalien das Privateigentum des Feudalherren (Adel und Geistlichkeit) an Grund und Boden und zwang die Bauern durch auf persönliche Abhängigkeit von den Feudalherren gegründete und durch die Bindung an den Boden beruhende Leibeigenschaft und Hörigkeit zur Fronarbeit. Das *kapitalistische Recht* dient der Aufrechterhaltung der kapitalistischen Ausbeutung durch den Schutz des privatkapitalistischen Eigentums an Produktionsmitteln, auf dessen Grundlage die Aneignung des von Lohnarbeit erzeugten Mehrwerts durch die Kapitalisten erfolgt. Da die kapitalistische Form der Ausbeutung den Verkauf der Ware Arbeitskraft durch den Arbeiter an den